



Protokollauszug vom

02.06.2021

Departement Bau / Amt für Städtebau:

Ohrbühlstrasse, St. Gallerstrasse, Kenntnisnahme Verkehrsbaulinienplan Ohrbühlstrasse / St. Gallerstrasse, Auftrag zur Festlegung einer projektierten Baulinie

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.420-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Entwurf des Verkehrsbaulinienplans vom 27. Juli 2020 der regionalen Verbindungsstrasse Ohrbühlstrasse / St. Gallerstrasse wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt, Abteilung Verkehr und Abteilung Projekte, sowie dem Departement Finanzen, Bereich Immobilien, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über den Entwurf des Verkehrsbaulinienplans (Stand. 27. Juli 2020) und das Festlegen der projektierten Verkehrsbaulinie zu informieren.
3. Das Departement Bau, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Vorprüfung durch die Volkswirtschaftsdirektion einzuholen.
4. Dieser Beschluss wird erst mit der Publikation des Antrags an den Grossen Gemeinderat veröffentlicht. Das Amt für Städtebau informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Mitteilung an: Departement Kulturelles und Dienste, Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Immobilien; Departement Bau, Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung, Vermessungsamt, Baupolizeiamt, Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, Abteilung Projekte; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Departement Technische Betriebe, Stadtgrün, Stadtwerk, Stadtbus.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

1.1. Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze

Eine der wichtigen Vertiefungen aus dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK) ist das Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze (SR. 14.284-1 vom 18.6.2014). Das Verkehrskonzept zeigt auf, wie das bestehende Verkehrssystem im Gebiet Neuhegi-Grüze kurz-, mittel- und langfristig verändert und optimiert werden kann, um den Verkehrsfluss für den ÖV und den MIV weiterhin zu gewährleisten.

Eine der Massnahmen aus dem Verkehrskonzept Neuhegi-Grüze ist der Neubau der regionalen Verbindungsstrasse zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse. Diese ist im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotens Ohrbühlkreisel, der Aufhebung der Verbindung Im Schönggrund, Anpassungen an der Ohrbühlstrasse und der Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze zu denken. Die ÖV-Verlustzeiten im Zulauf zum Ohrbühlkreisel und die MIV-Rückstaus sowie die unattraktive Veloführung sind die Herausforderungen beim Ohrbühlkreisel. Um den Knoten zu entflechten und bezüglich Steuerung / Dosierung zu optimieren, ist die vorliegende Ersatzachse für Im Schönggrund östlich des Ohrbühlknotens zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse anzuordnen.

Als notwendige flankierende Massnahmen der Zentrumserschliessung Neuhegi-Grüze sind Anpassungen am Ohrbühlkreisel sowie in weiterer Folge auch an die geplante regionale Verbindungsstrasse zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse vorgesehen. Die geplante Spange und der Umbau Ohrbühlkreisel ist Teil des Projekts Zentrumserschliessung, welche ein kantonal bedeutendes Projekt ist und im kantonalen Richtplan verankert ist.

1.2. Eintrag im regionalen Richtplan

Der Korridor zwischen St. Gallerstrasse und Ohrbühlstrasse wurde im regionalen Richtplan mittels Eintrag als regionale Verbindungsstrasse behördenverbindlich gesichert. Der Regierungsrat hat den Eintrag im November 2016 festgesetzt (RRB Nr. 1071/2016). Damit wurde die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um mittels Baulinien den künftigen Strassenraum grundeigentümerverbindlich zu sichern.

2. Verkehrsbaulinienplan: Projektierte Baulinie

Im Rahmen einer Studie wurde Anfang 2015 (Stand 30. Juni 2015) als Bestvariante die Variante 1D.2 eruiert.

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (Windkanalanlage, Windwerk AG) wurde mittels eines Abtretungsvertrags vom 22. September 2017 bereits im südöstlichen Abschnitt Land an die Stadt abgetreten. Ein weiterer Teilabschnitt wird voraussichtlich im Sommer 2021 ebenfalls mittels Abtretungsvertrags gesichert werden können. Zudem wurde im nordöstlichen Abschnitt mittels einer befristeten Bewilligung über 10 Jahre vom 9. Mai 2018 (Logistik Depot-/Verteilzentrum, DHL) die Landsicherung für die zukünftige Strasse sichergestellt. Dieses zeitlich befristete Bauvorhaben respektierte die geplante Baulinie für die Verbindungsstrasse nicht vollumfänglich.

Es zeigte sich im weiteren Prozess, dass der ursprünglich vorgesehene Korridor aus der Studie, den Ansprüchen an eine regionale Verbindungsstrasse nicht genügt und dass u.a. im Knotenbereich zur Ohrbühlstrasse mehr Spielraum benötigt wird. Aus diesem Grund erweiterte sich der Baulinienkorridor auch über die gesamte Länge.

Aufgrund der erhöhten Bautätigkeit in diesem Bereich und um Planungssicherheit für die Grundeigentümerschaften zu schaffen, wird der Korridor mittels projektierter Verkehrsbaulinie grundeigentümerverbindlich gesichert.

Sobald Klarheit über die Massnahmen des Verkehrskonzepts Neuhegi-Grüze herrscht und das entsprechende Betriebs- und Gestaltungskonzept zumindest im Entwurf vorliegt, wird das Baulinienverfahren fortgesetzt, die kantonale Vorprüfung durchgeführt und dem Grossen Gemeinderats zur Festsetzung unterbreitet sowie die Genehmigung bei der Volkswirtschaftsdirektion beantragt. Bis dahin soll die Verkehrsbaulinie als projektiert im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen werden.

3. Konsultation städtischer Fachstellen

Der Entwurf des Verkehrsbaulinienplans vom 27. Juli 2020 ist das Ergebnis eines längeren Planungsprozesses. Direkt involviert in der Erarbeitung des Korridors waren das Amt für Städtebau, Abteilung Raumentwicklung sowie das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr und Abteilung Projekte, das Departement Finanzen, Immobilien und das Baupolizeiamt, Rechtsdienst. Die stadtinterne Vernehmlassung wurde vom 23. Dezember 2020 bis 29. Januar 2021 durchgeführt und in der Folge die entsprechenden Rückmeldungen eingearbeitet.

4. Veröffentlichung

Gemäss § 23 IDG verweigert das öffentliche Organ die Bekanntgabe von Informationen ganz oder teilweise oder schiebt sie auf, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht. Ein privates Interesse liegt insbesondere vor, wenn durch die Bekanntgabe der Information die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt wird.

Das Festlegen von Verkehrsbaulinien betrifft die Interessen der betroffenen Grundeigentümerschaften.

Dieser Beschluss und die Beilagen werden deshalb erst zusammen mit der Publikation des Antrags an den Grossen Gemeinderat veröffentlicht.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Kommunikation erfolgt erst im Rahmen des Antrags an den Grossen Gemeinderat.

Beilage:

1. Verkehrsbaulinienplan St. Gallerstrasse bis Ohrbühlstrasse (Stand. 27. Juli 2020)